



Besondere Bedingung für die Quattro-Elementarkaskoversicherung, Standard-Schutz (Fassung 2018)

1. In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden,
 - a) aus dem Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen (ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere) des persönlichen und beruflichen Bedarfs durch Einbruchdiebstahl bis zu einem Betrag von EUR 750,- im Rahmen der Versicherungssumme, wobei eine Unterversicherung nicht in Betracht kommt;
 - b) in Zusammenhang mit der Wiedererlangung infolge des Verlustes des Führerscheines des Versicherungsnehmers und/oder Ehegatten bzw. Lebensgefährten, Zulassungsscheines und/oder Kfz-Kennzeichens bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 750,- je Versicherungsperiode, wobei eine Unterversicherung nicht in Betracht kommt;
 - c) durch Kurzschlüsse und Verschmoren von Kabeln;
 - d) durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäude herabfallende Eiszapfen und Eisgebilde;
 - e) durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild, Federwild oder Haustieren auf einer öffentlichen Straße;
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Bruch der Windschutz- (Front-), Seiten- und/oder Heckscheibe sowie des Dachschiebefensters/Panoramadachs des versicherten Fahrzeuges ohne Rücksicht auf die Schadensursache; ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt entfällt, wenn die Reparatur ohne Austausch der Scheibe(n) durchgeführt wird.
3. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) ist der Versicherungsnehmer oder der Lenker verpflichtet, bei Schäden gemäß Punkt 1 a), b) und e) unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten. Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung des Versicherers nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes zur Folge.
4. Die Entschädigungsleistung vermindert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.
5. Bei einer Vollwertversicherung gilt als Versicherungswert gem. Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKB) der Listenneupreis des Fahrzeuges in Österreich inkl. der Mehrwertsteuer (MWSt.) und der Normverbrauchsabgabe (NOVA) zuzüglich dem Wert des Zubehörs und der Sonderausstattung.

Bei einer Teilwertversicherung gilt Zubehör und Sonderausstattung mitversichert, wobei eine Unterversicherung nicht in Betracht kommt.